

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	777/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2020 – 2024

M-Nr.: 304/20

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

I. Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Finanzplan für den Zeitraum 2020 – 2024, der auf dem Erkenntnisstand vom 09.09.2020 basiert, zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere durch den massiven Rückgang der Erträge infolge der Corona-Pandemie der Ergebnishaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 jährlich sowohl mit einem ordentlichen Defizit als auch mit einem liquiditätswirksamen Defizit abschließen wird.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierung der Tilgungsleistungen incl. der Tilgungsanteile Hessenkasse aus dem Liquiditätsüberschuss des Ergebnishaushaltes jahresbezogen ab dem Jahr 2022 erfolgen muss, dies aber aufgrund der aktuellen Entwicklungen derzeit nicht dargestellt werden kann.
4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Aufbau eines Liquiditätspuffers nach § 106 HGO in Höhe von rund 3,7 Mio. € aktuell nicht möglich ist.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2020 - 2024.

II. Begründung / Erläuterung

1. Ergebnishaushalt

Mit der vorgelegten Planung wird der gesetzlichen Verpflichtung aus der Hessischen Gemeindeordnung zur Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen.

Die Finanzplanung basiert auf den aktuellsten Erkenntnissen der außerplanmäßigen Steuerschätzung Anfang September. Grundlage für die Berechnungen des kommunalen Finanzausgleichs ist jedoch noch die Mai-Schätzung. Aktuellere Werte werden frühestens im Oktober erwartet. Auch die Evaluation des Kommunalen Finanzausgleichs, die im Jahr 2021 vorgesehen war, wird sich durch die Herausforderungen aus der Corona-Pandemie zeitlich verzögern.

Die Prognosen der kommunalen Ertrags- und Aufwandsentwicklungen in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 sind von einer großen Unsicherheit geprägt. Ob und inwieweit die vorliegenden Erkenntnisse für die mittelfristige Finanzentwicklungen Bestand haben werden, kann derzeit kaum abgeschätzt werden.

Unabhängig davon wurden die Planungswerte im Wesentlichen durch folgende weitere Rahmenbedingungen bestimmt:

Gewerbesteuer

Aufgrund der Erwartung für das Jahr 2021 wird davon ausgegangen, dass sich das Gewerbesteueraufkommen in den Jahren 2022 bis 2024 nur langsam erholt, aber mit 22,0 Mio. € bis 24,0 Mio. € deutlich unter der bisherigen Erwartung liegen wird.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Die Berechnungen basieren auf der Grundlage der September-Steuerschätzung. Aufgrund dieser Basis sind die Erträge gegenüber der bisherigen Finanzplanung in den vergleichbaren Jahren 2022 und 2023 um rund 10,8 Mio. € niedriger anzusetzen.

Ab 2021 sollen für die Verteilung des Anteils an der Einkommenssteuer neue Schlüsselzahlen festgesetzt werden. Die Höhe der neuen Schlüsselzahl liegt noch nicht vor. Wie und in welche Richtung sich der bisherige Wert für die Stadt verändert, ist nicht abzuschätzen. Eine 1%ige Veränderung der Schlüsselzahl wirkt sich mit rund 0,3 Mio. € aus.

Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen

Insbesondere höhere Kostenerstattungen durch den Kreis infolge der Übernahme von Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung) durch die Stadt (siehe auch Transferaufwendungen).

Kommunaler Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen)

Der kommunale Finanzausgleich wurde auf der Grundlage der aktuellen Orientierungsdaten des Landes auf Basis der Mai-Steuerschätzung und einer deutlichen Einwohnersteigerung berechnet. Die Schlüsselzuweisungen würden damit von 58,2 Mio. € im Jahr 2022 auf 66,2 Mio. € im Jahr 2024 steigen. Sie liegen im Schnitt höher als die Beträge in der bisherigen Finanzplanung, da die für die Höhe der Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigende Steuerkraft (insbesondere Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) gegenüber der bisherigen Finanzplanung ein wesentlich niedrigeres Niveau aufweist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um vorläufige Werte handelt, da die Höhe der Finanzausgleichsmasse vom Land noch nicht final festgelegt wurde.

Personalaufwendungen

Die Planung der Personalaufwendungen ab 2021 basiert auf der Grundlage der Erkenntnisse des Jahres 2020. Es wurde eine Tarifsteigerung von 2% jährlich berücksichtigt. Eine weitere Erhöhung von 1,0 Mio. € pro Jahr ist für die Personalisierung von Stellen vorgesehen, die bereits im Stellenplan enthalten sind.

Transferaufwendungen

Die Mehraufwendungen begründen sich aus der Übertragung der Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung) vom Kreis an die Stadt (siehe auch Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen). Darüber hinaus sind allgemeine Kostensteigerungen sowie die Zunahme der Fallzahlen in der Jugendhilfe berücksichtigt.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Kalkulation der Sach- und Dienstleistungen erfolgt konservativ und basiert auf den Ergebnissen der Vorjahre unter pauschaler Berücksichtigung von Preissteigerungen sowie zusätzlicher Aufgaben.

Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Kreisumlage wurde mit dem aktuellen Hebesatz von 41,31% kalkuliert. Danach steigt die Kreisumlage von 29,3 Mio. € im Jahr 2022 auf 32,1 Mio. € im Jahr 2024, liegt aber unter den bisherigen Planungswerten.

Die vorgesehene Vereinheitlichung der Hebesätze für die Sonderstatusstädte und den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden innerhalb eines Kreises bei gleichzeitigem Wegfall der befristet bewilligten Zuweisung des Landes aus dem Landesausgleichsstock ist in der Finanzplanung noch nicht berücksichtigt. Mögliche Auswirkungen können noch nicht ermittelt werden.

Nach dem Gesetz „Starke Heimat Hessen“ wird vom Land seit dem Jahr 2020 von den hessischen Kommunen, statt des entfallenen Fonds „Deutsche Einheit“, der mit 29 % Punkten in der Gewerbesteuerumlage berücksichtigt war, eine „Heimatumlage“ mit 21,75% Punkten erhoben. Gleichzeitig erhält die Stadt aus dieser Umlage Finanzmittel, insbesondere zur Stärkung der Kinderbetreuung und der Schulsekretariate. Aufgrund der fehlenden Informationen in welcher Höhe das Land diese Mittel, insbesondere vor den Hintergrund der zurückgegangenen Gewerbesteueraufkommen, verteilt, wurden die Vorjahresansätze in der Kalkulation fortgeschrieben.

Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite in den Jahren 2022 bis 2024 werden unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen im Altbestand sowie neuer Kreditaufnahmen in Höhe von durchschnittlich 30,0 Mio. € jährlich insbesondere zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen im Bereichs- und Schulbereich weiter ansteigen.

Dabei wird von einem steigenden Zinsniveau bis auf 1,5% im Jahr 2024 ausgegangen.

Das Land Hessen hat im Rahmen der „Hessenkasse“ Liquiditätskredite in Höhe von 195,1 Mio. € übernommen. Ein Betrag von 170,1 Mio. € wurde bisher abgelöst. Die verbleibenden 25,0 Mio. € werden aufgrund von längeren Vertragsfristen erst im Jahr 2021 abgelöst. Die entstehenden Zinsaufwendungen für diesen Zeitraum werden vollständig vom Land getragen. Für Liquiditätskredite, die neben der Finanzierung des ordentlichen Fehlbetrages, zur Finanzierung der Tilgungsaufwendungen und zur Zwischenfinanzierung des Finanzhaushaltes erforderlich werden, wird unterstellt, dass die Zinssätze bis Ende 2022 bei 0 % stabil bleiben. Für 2023 wird ein Anstieg auf 0,3% und ab 2024 auf 0,6% kalkuliert.

Entschuldungsfonds

Die Regelungen zum Schutzschirm wurden, bedingt durch die finanziellen Einbrüche durch Corona, zum 31.12.2019 für alle Kommunen beendet. Gleichwohl bleiben die grundsätzlichen Regelungen der Hess. Gemeindeordnung zum Haushaltsausgleich bestehen.

Rückblickend betrachtet lässt sich feststellen, dass seit dem Jahr 2014 die Stadt immer die Vorgaben des Abbaupfades eingehalten hat.

Hessenkasse

Die Regelungen für die „Hessenkasse“ erfahren durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Veränderungen.

Es besteht weiterhin die Verpflichtung, den ordentlichen Haushalt (Ergebnishaushalt) ab 2022 unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung und des Tilgungsbeitrages für die Hessenkasse auszugleichen.

Diese Maßgabe ist jedoch, insbesondere auf Grund von Ertragseinbrüchen und der zu erwartenden nur langsamen Erholung in den nächsten Jahren, entgegen der bisherigen Finanzplanung nicht mehr darstellbar.

Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse kann frühestens Ende 2024 mit einem nahezu ausgeglichenen Liquiditätsergebnis im Ergebnishaushalt gerechnet werden. Hinzu kommen die Zahlungen für die Tilgungen.

Nach den aktuellen Planungen stellt sich die Liquiditätslage in den Jahren 2022 bis 2024 wie folgt dar:

	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR
Liquiditätsdefizit Ergebnishaushalt	6.438	2.858	608
Tilgungsleistungen (ab 2022 inkl. Hessenkasse)	10.700	11.200	11.600
Liquiditätskreditbedarf	17.138	14.058	12.208

Fazit:

Mit den Ertragseinbrüchen und den unvermeidbaren Mehraufwendungen, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, sowie den nicht absehbaren Auswirkungen auf die kommenden Jahre hat eine Finanzplanung nur eine bedingte Aussagekraft. Durch weitere Herausforderungen an die Kommunen insbesondere in Bereichen wie Bildung, Betreuung, Digitalisierung und Klima werden weitere Personalkosten und Sachkosten erforderlich, die die bis 2019 erfolgreiche Haushaltskonsolidierung zunichtemachen.

Wie sich die finanzielle Situation beginnend mit dem Jahr 2020 tatsächlich entwickeln wird, welche neuen Liquiditätsbedarfe entstehen und mit welchen Maßnahmen und bis zu welchem Zeitpunkt eine Rückführung und damit ein „erneuter“ Haushaltsausgleich möglich sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

Finanzhaushalt und Investitionsprogramm

Beim Investitionsprogramm für den Zeitraum 2022 bis 2024 mit einem Investitionsvolumen von 95,2 Mio. € liegt der Investitionsschwerpunkt wie in den vorangegangenen Investitionsprogrammen mit 51,8 Mio. € im Schulbereich (ohne Medienentwicklungsplan) insbesondere zur Abarbeitung des Sanierungsstaus sowie zur Umsetzung des Schulentwicklungsplans.

Dies entspricht in etwa mehr als die Hälfte aller Investitionsauszahlungen der Jahre 2022 – 2024.

Die Kosten für die Entwicklung und Erschließung des Baugebietes „Eselswiese“ werden über einen Treuhänder abgewickelt und sind damit nicht im Investitionsprogramm abgebildet.

Weitere Schwerpunkte sind:

Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in Höhe von rund 8,5 Mio. €, die über die weiterhin kostendeckende Abwassergebühr finanziert werden.

Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus und der Straßensanierung in Höhe von rund 18,7 Mio. €.

Umsetzung des Medienentwicklungsplanes mit 3,0 Mio. €.

Kindertagesstättenbereich mit 4,4 Mio. €.

Investitionen in EDV, Inventar und geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 2,6 Mio. €.

Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit 1,8 Mio. €.

Ankauf von Grundstücken mit 3,0 Mio. €.

Im gleichen Zeitraum werden Einzahlungen für Investitionen aus Zuschüssen, Grundstücksverkäufen, Tilgungsrückflüssen in Höhe von 13,5 Mio. € erwartet.

Zur Finanzierung der verbleibenden Auszahlungen wird im Planungszeitraum 2022 – 2024 ein Kreditvolumen von 81,7 Mio. € benötigt.

Es wird unterstellt, dass der kassenmäßige Mittelabfluss bei den Investitionsmaßnahmen und damit auch die Kreditaufnahmen, wie auch in der Vergangenheit, einer zeitlichen Verzögerung unterliegen werden. Daher sind die zusätzlichen Zins- und Tilgungsaufwendungen nur mit 66 % berücksichtigt.

Rüsselsheim, den 29.09.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister